



# Mitteilungsblatt Gemeinde Burggen Dezember 2023



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Burggen, Tannenberg und Haslach,

Weihnachten ist für die Menschen auf dieser Welt das wichtigste und schönste Fest des Jahres. Aller Augen sind bereits auf die kommenden Feiertage gerichtet, auf das Fest im Familien- oder Freundeskreis, auf ein paar Tage Entspannung und Besinnlichkeit. Mit dem Weihnachtsfest wird sich die Hektik der Vorweihnachtszeit legen und wir alle haben wieder ein Ohr für die alten und eigentlich ganz aktuellen Botschaften dieses Fests. Am Heiligabend und den Weihnachtsfeiertagen haben wir dann Zeit für uns, wir haben Zeit für die wahren Werte des Lebens. Die Zeit steht quasi still.

Auch fragen wir uns in der Zeit zwischen den Jahren, was das alte Jahr gebracht hat und was das Neue bringen wird, für uns ganz persönlich und unsere Familie, aber auch für die Gemeinde, in der wir leben. Wir können das vergangene Jahr Revue passieren lassen und uns fragen, wo wir stehen, in unserem privaten wie auch im beruflichen Leben.

Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel möchte ich auch zum Anlass nehmen, um Danke zu sagen.

- unsere Vereine und allen die ehrenamtlich tätig sind, unseren freiwilligen Feuerwehren sowie auch an die Feldgeschworenen
- allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung, Kindergarten und Schule
- Bauhofmitarbeitern – die stets ihr Bestes geben
- allen Mitgliedern des Gemeinderates
- vor allem an Sie als Bürgerinnen und Bürgern.

**So wünsche ich euch ein schönes Weihnachtsfest, eine besinnliche Zeit mit der Familie und für das Jahr 2024 alles Gute, vor allem Gesundheit und Frieden für Alle!**

Ihre Bürgermeisterin



A herzlich's „Vergelt's Gott“ an Anne Hofmann, Sabine Schauer und Ihre Helfer für die jährliche Gestaltung des wunderschönen Adventskranzes.

### **Schönes aus der Gemeinde**



Die Gemeinde bedankt sich herzlich für die Aufstellung der neuen Anschlagtafeln. Insbesondere für die vielen ehrenamtlichen Stunden die Hans Baumer und alle Mitwirkenden hierfür geleistet hat.



Schon zum achten Mal fand dieses Jahr die „Burggener Dorfweihnacht“ statt.  
Ein dickes Lob und herzliches „Vergelt’s Gott“ an alle Mitwirkenden.  
Der Erlös wird an ein soziales Vorhaben gespendet.

## **Wichtiges aus der Gemeinde**

### **Zählerstandsmeldung für die Jahresabrechnung von Wasser- und Abwassergebühren - Wasserablesekarten**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,  
zur Feststellung des Wasserverbrauches bitten wir Sie um Meldung des Wasserzählerstandes. Hierfür werden die Ablesekarten im Gemeindegebiet ausgetragen. Bitte tragen Sie Ihren Zählerstand und das Ablesedatum ein und schicken Sie die ausgefüllte Karte – für Sie natürlich gebührenfrei – bis 02.01.2024 an uns zurück.

**Bitte beachten Sie:** Falls wir keine Nachricht über Ihren Zählerstand erhalten, sind wir leider gezwungen den Zählerstand zu schätzen. Die damit verbundenen Unannehmlichkeiten und Kosten wollen wir Ihnen und uns ersparen.

Alternativ steht Ihnen zur Abgabe Ihres Zählerstandes auch Wasserzählerkarte ONLINE auf unserer Homepage unter [www.burggen.de](http://www.burggen.de) (Bürgerservice/Mit der Maus in Rathaus/Wasserzählerkarte Burggen) zur Verfügung.

**Wir freuen uns über jeden Bürger, der die digitale Möglichkeit nutzt, denn diese erleichtert Ihnen und uns die Arbeit.**

Diesen Service können Sie auch bequem per Smartphone über den QR-Code verwenden.

Hinweis für Landwirte, die an den Kanal angeschlossen sind: Bitte legen Sie uns Ihren Auszug aus dem Viehverzeichnis 2023 zur Bestimmung des Großvieheinheitenabzuges bei den Kanalgebühren vor. Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

## Öffentliche Zahlungsaufforderung

Am 15.02.2024 werden zur Zahlung fällig:

Grundsteuer 1.Rate für 2024  
Gewerbsteuer-VZ 1.Rate für 2024

Bargeldlose Zahlungen können auf folgende Konten der Kasse erfolgen:

Raiffeisenbank Pfaffenwinkel e.G. Sparkasse Oberland  
IBAN: DE90 7016 9509 0003 3209 87 IBAN: DE36 7035 1030 0000 3000 04  
BIC: GENODEF1PEI BIC: BYLADEM1WHM

Die Konten der Zahlungspflichtigen mit Abbuchungsauftrag werden zum 15. Februar 2024 belastet!

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Kasse wird gebeten, in jedem Fall die auf dem Steuerbescheid angegebene PK-Nummer und die Steuerart anzugeben

## Gebührenerhöhung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Leider hat die öffentliche Hand- wie alle Privatpersonen und Gewerbebetriebe auch- Kostensteigerungen bei den laufenden Ausgaben zu verzeichnen.

Die öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung müssen kostendeckend betrieben werden. Um die Kostendeckung gewährleisten zu können, ist eine Gebührenerhöhung für beide Einrichtungen nötig. Die Erhöhungen wurden in der Gemeinderatssitzung am 14.12.2023 öffentlich beschlossen und treten **zum 01.01.2024** in Kraft.

Nachfolgend sollen die Eckpunkte der Gebührenerhöhung erläutert werden.

### Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde hat wesentliche Kostensteigerungen insbesondere bei der Klärschlamm Entsorgung und den Stromkosten zu verzeichnen.

Beim Kanal wird derzeit keine Grundgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr beträgt aktuell 2,33 €/m<sup>3</sup>.

Im Zuge der Neukalkulation der Gebühren wurde die Einführung einer Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung beschlossen. Sie beträgt 60,00 €/Jahr. Die neue Verbrauchsgebühr beträgt 2,01 €/m<sup>3</sup>. Aufgrund der Erhebung einer Grundgebühr sinkt die Verbrauchsgebühr um 0,32 €.

Nachfolgend werden die alten Gebührensätze mit den neuen verglichen. Hierbei wird von einem Verbrauch von 120 m<sup>3</sup> jährlich ausgegangen.

|                  | Gebühren bisher (bis 2023) | Gebühren neu (ab 2024) |
|------------------|----------------------------|------------------------|
| Grundgebühr      | -                          | 60,00 €                |
| Verbrauchsgebühr | 279,60 €                   | 241,20 €               |
| <b>Summe</b>     | <b>279,60 €</b>            | <b>301,20 €</b>        |

Demnach ergibt sich eine voraussichtliche Mehrbelastung von 21,60 € pro Jahr durch die neuen Gebühren für den Beispielpkunden im obigen Fall.

Um die Zahlungsbelastung durch die erhöhten Gebühren gleichmäßig zu verteilen, erhöht die Gemeinde die Abschläge für das Jahr 2024, die in der anstehenden Abrechnung für 2023 festgesetzt werden, um 5 %. Durch diese Vorgehensweise fällt die Nachzahlung in der Jahresabrechnung 2024 nicht so hoch aus.

### **Wasserversorgung**

Auch bei der Wasserversorgung hat die Gemeinde spürbare Preissteigerungen bei den Stromkosten zu verzeichnen. Die Gebühr bei der Wasserversorgung ist seit 2015 unverändert geblieben, obwohl entsprechende Erhöhungen in der Vergangenheit geboten gewesen wären. Da nun die Gebühren erstmals seit Jahren angepasst werden, ist der Gebührensprung nun umso deutlicher spürbar.

Die derzeitige Grundgebühr bei der Wasserversorgung beträgt 20,00 € netto zzgl. MwSt. pro Jahr. Die Verbrauchsgebühr beträgt bislang 0,64 € netto zzgl. MwSt. pro m<sup>3</sup>.

Im Zuge der Neukalkulation der Gebühren wurde die Grundgebühr um 15,00 €/Jahr auf 35,00 €/Jahr netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer erhöht. Die Verbrauchsgebühr wurde um 0,19 € auf 0,83 € netto zzgl. MwSt. pro m<sup>3</sup> erhöht.

Nachfolgend werden die alten Gebührensätze mit den neuen verglichen. Hierbei wird ebenfalls von einem Verbrauch von 120 m<sup>3</sup> pro Jahr ausgegangen.

|                          | Gebühren bisher (bis 2023) | Gebühren neu (ab 2024) |
|--------------------------|----------------------------|------------------------|
| Grundgebühr (netto)      | 20,00 €                    | 35,00 €                |
| Verbrauchsgebühr (netto) | 76,80 €                    | 99,60 €                |
| <b>Summe (netto)</b>     | <b>96,80 €</b>             | <b>134,60 €</b>        |

Demnach ergibt sich eine voraussichtliche Mehrbelastung von 37,80 € pro Jahr im Beispielfall durch die neuen Gebühren.

Um die Zahlungsbelastung durch die erhöhten Gebühren gleichmäßig zu verteilen, erhöht die Gemeinde die Abschläge für das Jahr 2024, die in der anstehenden Abrechnung für 2023 festgesetzt werden, um 30 %. Durch diese Vorgehensweise fällt die Nachzahlung in der Jahresabrechnung 2024 nicht so hoch aus.

Die der Erhöhung zugrundeliegenden Satzungen können auf der Homepage der Gemeinde ([www.burrgen.de](http://www.burrgen.de) unter der Rubrik Gemeinde- Satzungen) eingesehen werden.

Wasser: 1. Änderungssatzung zur BGS-WAS

Abwasser: 1. Änderungssatzung zur BGS-EWS

### **Bestattungs- und Gebührensatzung der Friedhöfe Burrgen und Tannenberg**

Folgende Ergänzungen und Änderungen sind ab dem 01.01.2024 gültig:

In Burrgen stehen ab dem neuen Jahr Baumurnengräber zur Verfügung, in Tannenberg Urnengräber und Urnenstelen.

Die Grabnutzungsgebühren ändern sich wie folgt:

|                            | <b>ALT</b>   | <b>NEU BURGGEN</b> | <b>NEU TANNENBERG</b> |
|----------------------------|--------------|--------------------|-----------------------|
| Einzelgrab pro Jahr        | 6 €          | 29 €               | 14 €                  |
| Familiengrab pro Jahr      | 12 €         | 54,40 €            | 31 €                  |
| Urnengrab pro Jahr         | 5 €          | 29 €               | 14 €                  |
| Verwaltungskostenpauschale | 4 € jährlich | 70 € je Bestattung | 62 € je Bestattung    |

Die Gebührenerhöhung ergab sich aufgrund der Neukalkulation im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung durch das Landratsamt. Diese ergab zudem, dass jede Nutzungseinheit separat zu berechnen ist und entsprechende Gebühren getrennt erhoben werden müssen. Eine für den Friedhof in Burggen und eine für den Friedhof in Tannenberg.

Alle Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten. Jeder Nutzungsberichtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass das Grab selbst und die Wege um das Grab herum in Ordnung gehalten werden. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Sorgfaltspflicht nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist kann ein ordnungsgemäßer Zustand auf Kosten des Nutzungsberechtigten erfolgen.

Die Satzung mit allen Einzelheiten kann in der Gemeinde oder auf unserer Homepage eingesehen werden.

## Asyl

Die Gemeinde Burggen musste in den letzten Monaten nach geeigneten Flächen oder Unterbringungsmöglichkeiten suchen um 32 Flüchtlingen eine Unterkunft zu bieten. Dies war eine Vorgabe des Landkreis Weilheim- Schongau. In der jüngsten Gemeinderatssitzung am 14.12.2023 wurde mehrheitlich beschlossen, dass die Gemeinde Burggen eine Fläche von 2000qm mit der Flurnummer 664 für 20 Personen zur Verfügung stellt. Dieses befindet sich gleich nach dem Ortsschild Richtung Energiepark. Auf dieser Grundstücksfläche sollen Module errichtet werden, die sich in das Ortsbild einfügen. Es wurde uns zugesichert, dass darauf geachtet wird, diese Module bunt gemischt zu belegen. Das heißt, unterschiedliche Geschlechter, unterschiedliche Religionen und unterschiedliche Herkunftsorte. Die restlichen 12 Asylsuchenden werden in einem privaten Haus untergebracht. In der privaten Unterkunft wird es sich nach Angaben des Landratsamtes nur um Familien oder Frauen mit Kindern handeln.

Das Landratsamt wäre bereit eine Informationsveranstaltung für Nachbarn und Anlieger zum Thema Unterbringung von Asylsuchenden anzubieten. Dafür würde sich die Gemeinde mit dem Landratsamt in Verbindung setzen und einen passenden Termin suchen.



## **Räum- und Streupflicht**

Zu Beginn der Winterszeit weisen wir die Grundstückseigentümer erneut auf folgende Bestimmung zur Räum- und Streupflicht hin: Grundsätzlich müssen die Gehwege an Werktagen zwischen **07.00 Uhr und 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr** von Schnee freigehalten und bei Glatteis oder Schneeglätte ausreichend gestreut werden. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Wer keinen Gehweg vor dem Haus hat, muss laut geltender Verordnung entlang der Fahrbahn einen ein Meter breiten Streifen für die Fußgänger freihalten. Selbst für Besitzer unbebauter Grundstücke gibt es keine Ausnahme. Auch sie müssen dafür sorgen, dass in dieser genannten Zeit vor ihrem Gelände geräumt und gestreut ist. Diesen Anordnungen soll man im eigenen Interesse gewissenhaft nachkommen. Die Rechtsprechung hat in den vergangenen Jahren gezeigt, dass die Gerichte im Falle eines Schadens durch ungeräumte Gehwege den Anlieger für die entstandenen Kosten haftbar machen. Teuer kann es auch werden, wenn man mit seinem Wagen die Fahrbahn zuparkt, dass der Räum- und Streudienst behindert wird oder seine Arbeit gar völlig einstellen muss. In extremen Fällen können solche rücksichtslosen Parker für die Folgen von Unfällen haftbar gemacht werden. In diesem Zusammenhang hat die Bayer. Versicherungskammer mitgeteilt, dass nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Gemeinden grundsätzlich nicht verpflichtet sind, die Fahrbahnen bei Winterglätte zur Sicherung des Fahrverkehrs zu streuen.

Ausnahmen innerhalb der geschlossenen Ortslage bestehen bei Stellen, die gefährlich und verkehrswidrig sind, sowie auf Gefällstrecken und an Einmündungen. Dazu gehören verkehrsreiche Durchgangsstraßen und die öffentlichen Hauptstraßen, nicht aber Straßen, auf denen im wesentlichen nur Anliegerverkehr herrscht. Zum Großteil werden die Gehsteige von den Anliegern sehr ordentlich geräumt und gestreut. Nur an wenigen Teilstrecken wird sehr schlecht bzw. überhaupt nicht geräumt. Wir bitten die Grundstückseigentümer, auch hier ihrer Pflicht nachzukommen.

## **Abbrennverbot Kleinf Feuerwerk zu Silvester und Neujahr**

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinf Feuerwerk) dürfen im gesamten bebauten Gemeindebereich (innerhalb der Ortschaft und allen Ortsteilen) am 31.12.2023 (Silvester) und am 01.01.2024 (Neujahr) nicht abgebrannt werden. Bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II muss ein Mindestabstand von 200 m zur nächsten Bebauung eingehalten werden. Bei windigem Wetter gilt dieses Verbot für den gesamten Gemarkungsbereich der Gemeinden Burggen mit Tannenberg.

Zuwiderhandlungen stellen nach § 46 der 1 SprengV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Im Zusammenhang mit dem Schießverbot an Silvester und Neujahr im gesamten Ortsbereich, im Außenbereich und auch an Einzelhöfen, weisen wir darauf hin, dass die Rückstände der Raketen und Verpackungen in den Feldern und auch an Straßen und Parkplätzen etc. wieder mitgenommen werden müssen.

**Wir appellieren an Ihre Vernunft im Hinblick auf die Umweltverschmutzung und an die Sicherheit in unserer Gemeinde!**

## **Josef Schuster wird zum Altbürgermeister ernannt**

Josef Schuster war von 2008 bis 2022 Bürgermeister unserer Gemeinde. Dieses Jahr wurde ihm der Ehrentitel „Altbürgermeister“ verliehen. Wir wünschen Ihm ganz viel Gesundheit und einen wohlverdienten Ruhestand.

## **Trauer um Altbürgermeister Hans Selzle**

Im September mussten wir Abschied nehmen von Herrn Hans Selzle.

Hans Selzle war von 1978 bis 1993 Zweiter Bürgermeister, von 1993 bis 2008 Erster Bürgermeister, 2008 wurde ihm der Ehrentitel „Altbürgermeister“ zugesprochen.

Für seine besonderen Verdienste wurde er 2005 mit der „kommunalen Verdienstmedaille“ ausgezeichnet.

Hans hat sich in der Zeit als Bürgermeister die Geschicke der Gemeinde unermüdlich, mit ganzer Kraft und vollem Herzen geleitet. Er hatte für seine Gemeinde immer ein offenes Ohr, alle schätzten seine Ehrlichkeit und seine Bereitschaft sich für die Gemeinde einzusetzen.



Wir bleiben Hans in tiefer Trauer verbunden.



**Frohe Weihnachten und  
ein gutes neues Jahr 2024**